

geltend macht²⁸⁵¹ – unabhängig davon, ob die Verfassungs- oder (wie in StGH 1999/14 oder in StGH 2000/33) die *Völkervertragsrechtsmässigkeit* in Frage steht²⁸⁵². Ebenso wie in Bezug auf die formelle und materielle Verfassungsmässigkeit des Landesrechts überprüft der Staatsgerichtshof die Völkervertragsrechtsmässigkeit von formellen Gesetzen und von Verordnungen nicht nur auf Antrag, sondern – unter den Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 3 StGHG und von Art. 25 Abs. 1

2851 StGH 1999/14, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 19 des Entscheidungstextes sowie gleichlautend StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 22 des Entscheidungstextes.

2852 Die Bedeutung dieser Passage in StGH 1999/14, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 19 des Entscheidungstextes, sowie gleichlautend in StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 22 des Entscheidungstextes, ist nicht ohne weiteres zu erschliessen. Der Grund hierfür liegt darin, dass eine Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) aufgrund von Art. 23 Bst. a StGHG grundsätzlich nur dann erhoben werden kann, wenn die Verletzung eines durch die LV, d.h. eines verfassungsmässig garantierten Rechts (eines Grundrechts) in Frage steht. In diesen Fällen ist dem Staatsgerichtshof eine Prüfung der Verfassungsmässigkeit von formellen Gesetzen im Sinne einer ‚hypothetischen Ursache‘ für die Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Hoheitsaktes möglich (Art. 23 Bst. a StGHG). Nach dem Wortlaut von Art. 23 Bst. a StGHG ist eine solche Prüfung jedoch immer mit der ‚eigentlichen‘ Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) verknüpft, d.h. eine solche Prüfung kann der Staatsgerichtshof nur dann vornehmen, wenn auch die Verletzung eines Grundrechts geltend gemacht worden ist. Die Passage in StGH 1999/14, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 19 des Entscheidungstextes sowie gleichlautend in StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 22 des Entscheidungstextes, scheint diese Verknüpfung dadurch aufzuheben, dass der Eindruck erweckt wird, zu einer Prüfung der Verfassungsmässigkeit von formellen Gesetzen könne es auch ausserhalb von Art. 23 StGHG kommen, d.h. ohne die gleichzeitige Erhebung einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge). Diesem Verständnis nach ist in StGH 1999/14 und in StGH 2000/33 eine neue, gleichsam ‚selbständige‘ Anfechtungsmöglichkeit begründet worden: Eine ‚spezifische Überprüfungs-kompetenz des Staatsgerichtshofes‘ (wie es in StGH 1999/14 und in StGH 2000/33 heisst), zu der es auf der Grundlage einer ‚Normenkontrollrüge‘ *auch ohne eine gleichzeitige Anrufung eines Grundrechts* kommen kann – durch das Vorbringen nämlich, ein Hoheitsakt (die Entscheidung oder Verfügung eines Vollzugsorgans) sei verfassungswidrig, *ohne* dass gleichzeitig die Verletzung eines verfassungsmässig garantierten Rechts i.S.v. Art. 23 Bst. a StGHG geltend gemacht wird. Ob dieses Verständnis jenem des Staatsgerichtshofes in StGH 1999/14 und in StGH 2000/33 entspricht, ist vor allem deshalb relevant, weil sich die Rechtsunterworfenen unter dieser Annahme gegen völkervertragsrechtswidrige Hoheitsakte wehren könnten, *ohne* dass gleichzeitig auch die Verletzung eines Grundrechts geltend zu machen ist. Eine solche ‚entkoppelte‘ Völkervertragsrechtswidrigkeits- bzw. ‚Normenkontrollrüge‘ (wie es in StGH 1999/14, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 19 des Entscheidungstextes, sowie gleichlautend in StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 22 des Entscheidungstextes, heisst) würde die Verteidigungsmittel der Rechtsunterworfenen erheblich erweitern: Um die Möglichkeit nämlich, auch gegen solche Hoheitsakte vorgehen zu können, die zwar kein Grundrecht (d.h. kein verfassungsmässig garantiertes Recht i.S.v. Art. 23 Bst. a StGHG) verletzen, die jedoch auf einer Rechtsgrundlage beruhen (formelles Gesetz oder Verordnung), die dem Völkervertragsrecht widerspricht. Ein solches Verteidigungsmittel entspräche einem erleichterten Zugang zum Staatsgerichtshof in seiner Funktion als Normenkontrollgerichtshof in den Fällen einer (behaupteten) Völkerrechtswidrigkeit von formellen Gesetzen (und von Verordnungen) sowie der darauf gestützten Hoheitsakte. Allein, in StGH 2002/84 scheint der Staatsgerichtshof den Radius seiner Praxis in StGH 1999/14 und in StGH 2000/33 eingeschränkt zu haben; siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.2.2.